

WWW.SCHNEIDER-INSTITUTE.DE

INSTITUT-FUER-ASYLRECHT.DE

[Schneider-Institute.de](http://www.Schneider-Institute.de) · Breul 16 · 48143 Münster

An

Presse- Mitteilung

Freiberuflicher Rechtswissenschaftler

RENÉ SCHNEIDER
BREUL 16
48143 MÜNSTER

Telefax (02 51) 3 99 71 62
Telefon (02 51) 3 99 71 61
von 11 bis 21 Uhr

Daten gespeichert. §§ 28, 33 BDSG
USt-IdNr.: DE198574773

26. Juli 2017 – No. 26989

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) in Luxemburg hat entschieden: Frau Merkels Gäste sind seit 2015 „illegal“ (!) nach Europa, Österreich und Deutschland eingereist!

Am 26. Juli 2017 hat der EuGH vier wichtige Urteile zum „Asyl“-Recht und dem übrigen nationalen, europäischen und internationalen Recht der selbsternannten „Flüchtlinge“ aus Syrien, Mali und Eritrea verkündet. Der vollständige Wortlaut dieser Entscheidungen ist unter den folgenden URL veröffentlicht:

URL: http://www.Institut-fuer-Asylrecht.de/26989_Sacko.pdf (französisch)
URL: http://www.Institut-fuer-Asylrecht.de/26989_Jafari.pdf (deutsch)
URL: http://www.Institut-fuer-Asylrecht.de/26989_Mengesteab.pdf (deutsch)
URL: http://www.Institut-fuer-Asylrecht.de/26989_AS.pdf (französisch)

Fazit: Art. 13 Abs. 1 der Verordnung Nr. 604/2013 („Dublin-III-VO“) ist dahin auszulegen, dass ein Drittstaatsangehöriger (**hier: Khadija und Zainab Jafari aus Afghanistan**), dessen Einreise von den Behörden eines Mitgliedstaats (**hier: Österreich**) in einer Situation geduldet wird, in der sie mit der Ankunft einer außergewöhnlich hohen Zahl von Drittstaatsangehörigen konfrontiert sind, die durch diesen Mitgliedstaat, dessen grundsätzlich geforderte Einreisevoraussetzungen sie nicht erfüllen, durchreisen möchten, um in einem anderen Mitgliedstaat (**hier: Deutschland**) internationalen Schutz zu beantragen, die Grenze des erstgenannten Mitgliedstaats im Sinne von Art. 13 Abs. 1 „**illegal überschritten**“ hat.

Ein Kommentar von René Schneider: „Besonders schändlich ist in diesem Zusammenhang der Vorlagebeschluss des Verwaltungsgerichts Minden, weil dieses Gericht die Illegalität auch ohne die Anrufung des EuGH erkennen und aussprechen konnte; ganz offensichtlich wurde der EuGH nur deshalb belästigt, um den illegalen Aufenthalt des Afrikaners zu unterstützen!“

* * *

URL: <http://www.Institut-fuer-Asylrecht.de/26989.pdf>